

## 1. Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistung in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksame Leistungen mehr erbracht werden können.

## 2. Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der Nr. 9 – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

## 3. Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrages angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrages erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

## 4. Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer – vorbehaltlich der Nr. 9 – auf eine Aufhebung des Sparvertrages und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden.

Werden die vereinbarten Sparbeiträge nicht mehr regelmäßig monatlich erbracht, ist der Sparvertrag zu unterbrechen.

## 5. Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

## 6. Zinssatz

Bei Vertragsbeginn wird ein Festzins vereinbart. Die Zinsen werden jährlich per 31.12. und bei Vertragsende (Fälligkeit) gutgeschrieben. Er kann dem Preisaushang entnommen werden; auf Anfrage wird er mitgeteilt. Die Zinsen gelten im Jahr der Gutschrift als zugeflossen.

## 7. Kontoauszug

Jeweils zum Jahresende (31.12.) sowie bei Schließung des Kontos wird ein maschinell erstellter Kontoauszug übersandt.

## 8. Guthaben

Das Sparkonto wird nach Ablauf der Festlegungsfrist aufgelöst, das Guthaben wird auf das vom Sparer angegebene Abrechnungskonto umgebucht, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird.

## 9. Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1 - 4 5. VermBG zulässig, wenn

- a) der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
- b) der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
- c) der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
- d) der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Der Eintritt in den Ruhestand ist keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes.

## 10. Ablauf der Einzahlungsfrist

Für den Sparer wird nach Ablauf der Einzahlungsfrist ein Folgevertrag eingerichtet; die PSD Bank wird diesem Vertrag weitere Sparbeiträge gutschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere Folgeverträge.

Die PSD Bank wird dem Sparer die Einrichtung des Folgevertrages jeweils mitteilen. Sie wird den jeweiligen Folgevertrag rückgängig machen, wenn der Sparer innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der PSD Bank dies wünscht.

## 11. Sonstiges

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PSD Bank.

Die AGB können in den Geschäftsräumen der PSD Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.